

AZ: 7783/14

Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über das Bestehen von Rückforderungsansprüchen in einem Stromlieferungsverhältnis.

Im Februar 2008 schlossen die Beteiligten einen Vertrag über die Belieferung mit Strom. Einbezogen wurde folgende Regelung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen – AGB:

5.1 Der Vertrag läuft auf unbestimmte Dauer. Er kann von den Parteien mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende eines jeden Kalendermonats in Textform gekündigt werden.

5.2 Der Lieferant kann seine Kündigung mit einem neuen Vertragsangebot verbinden. Sofern der Kunde nicht binnen eines Monats nach Zugang des neuen Angebotes widerspricht und nach Vertragsende Strom zu Lasten des Lieferanten entnimmt, kommt ein neuer Vertrag zu den Bedingungen des neuen Angebotes zustande. Hierauf wird der Kunde bei der Übersendung des neuen Angebotes hingewiesen.

Im Dezember 2009 teilte die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer mit, dass sie sich aufgrund gesetzlich angeordneter Mehrbelastungen gezwungen sehe, die Preise trotz gesunkener Strombeschaffungskosten zu erhöhen. In der Mitteilung heißt es weiter:

Deshalb müssen wir den Kilowattstundenpreis zum 01.02.2010 um 1,43 ct im Arbeitspreis erhöhen. Erfreulicherweise können wir Ihren Grundpreis ohne Erhöhung belassen. Gleichzeitig erhalten Sie hiermit die gem. Punkt 5.1 der AGB einhergehende Änderungskündigung zum 31. Januar 2010.

Wenn Sie auch weiterhin vom preisgünstigen X-Strom Tarif profitieren wollen, brauchen Sie nichts zu tun. Ab dem 01. Februar 2010 kommt automatisch ein neuer X-Strom Vertrag gemäß diesem Angebot zustande. Widersprechen Sie allerdings innerhalb eines Monats nach Zugang dieses Schreibens, endet das X-Strom-Lieferungsverhältnis zum 31. Januar 2010 und wir versichern Ihnen automatisch die Stromlieferung aus unserer Grundversorgung.

Weitere Strompreiserhöhungen wurden in entsprechender Weise zum 01.01.2011, 01.03.2012, 01.01.2013 und 01.01.2014 vorgenommen.

Der Beschwerdeführer widersprach den Preiserhöhungen jeweils. Er gab im Übrigen keine Erklärungen zum Vertragsverhältnis ab, entnahm weiterhin Strom und entrichtete die verlangten Entgelte. Im Oktober 2014 wandte der Beschwerdeführer sich an die Beschwerdegegnerin und verlangte die Rückzahlung der Preiserhöhungsbestandteile aus dem Stromlieferungsvertragsverhältnis. Nachdem er eine ablehnende Antwort erhalten hatte, stellte er den Schlichtungsantrag bei der Schlichtungsstelle Energie.

Unter Berufung auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes und des Bundesgerichtshofes zur Rückforderung von Preiserhöhungen in Sonderverträgen will der Beschwerdeführer die Rückzahlung der Preiserhöhungen erreichen. Er meint, diese seien im bestehenden Vertragsverhältnis durch einseitige Änderungen der Vertragsbestandteile bewirkt worden. Dies sei nach der Rechtsprechung unwirksam.

Der Beschwerdeführer beantragt die Rückzahlung derjenigen Preisbestandteile, die in dem Stromlieferungsverhältnis beginnend mit dem 01.02.2010 auf Preiserhöhungen entfielen.

Die Beschwerdegegnerin lehnt eine Rückzahlung ab.

Sie ist der Auffassung, einseitige Preiserhöhungen in einem bestehenden Vertragsverhältnis seien nicht vorgenommen worden. Nach den bei dem ursprünglichen Vertragsschluss getroffenen Vereinbarungen sei es vielmehr nach jedem Preiserhöhungsverlangen zum Abschluss eines neuen Sondervertrages zu den veränderten Konditionen gekommen. Eine solche Gestaltung der Vertragsbeziehungen sei zulässig. Sie unterfalle der vom Beschwerdeführer angeführten Rechtsprechung von vornherein nicht.

II.

Der zulässige Schlichtungsantrag ist unbegründet. Nach Ansicht der Schlichtungsstelle kann der Beschwerdeführer eine teilweise Rückzahlung der von ihm bezahlten Abrechnungen nicht verlangen.

Entgegen der Rechtsmeinung des Beschwerdeführers sind die Strompreiserhöhungen nicht in einem seit Abschluss des ursprünglichen Vertrages fortlaufenden Vertragsverhältnis vorgenommen worden. Vielmehr hat die Beschwerdegegnerin den Stromlieferungsvertrag jeweils gekündigt, wenn sie eine Erhöhung der Preise vornehmen wollte. So ist der 2008 geschlossene Vertrag durch Kündigung zum 31. 01.2010 ausgelaufen. Demzufolge hat die Beschwerdegegnerin die Preise in diesem Vertragsverhältnis nicht einseitig erhöht, so dass auch eine Rückforderung unter diesem Gesichtspunkt ausscheidet.

Die Schlichtungsstelle lässt für das Ergebnis dieses Verfahrens offen, ob in der Folge der Kündigungen durch die Beschwerdegegnerin jeweils neue Sonderverträge zwischen den Beteiligten mit dem Inhalt der erhöhten Preise zustande gekommen sind. Dies erscheint zweifelhaft, weil ausdrückliche Annahmeerklärungen des Beschwerdeführers zu den ihm übermittelten Vertragsangeboten der Beschwerdegegnerin nicht vorliegen. Ob neue Verträge auf der Grundlage des Schweigens des Beschwerdeführers und der gleichzeitig weiter erfolgten Stromentnahme infolge konkludenten Verhaltens geschlossen worden sind, muss nicht entschieden werden. Darauf kommt es für das Bestehen eines Rückforderungsanspruchs nicht an.

Allerdings dürfte der Wirksamkeit der Klausel 5.2 der AGB § 308 Nr. 5 BGB entgegenstehen. Danach ist eine Bestimmung in AGB unwirksam, wonach eine Erklärung des Vertragspartners des Verwenders bei Vornahme oder Unterlassung einer bestimmten Handlung als von ihm abgegeben gilt. Zwar gilt dies nicht, wenn – wie es hier der Fall ist – dem Vertragspartner eine angemessene Frist zur Abgabe einer ausdrücklichen Erklärung eingeräumt ist und der Verwender sich verpflichtet, den Vertrags-

partner bei Beginn der Frist auf die vorgesehene Bedeutung seines Verhaltens besonders hinzuweisen, doch ist § 308 Nr. 5 BGB nach herrschender Auffassung auf Fälle nicht anzuwenden, in denen der erstmalige Vertragsschluss im Wege der Zustimmungsfiktion herbeigeführt werden soll. Das spezielle Klauselverbot des § 308 Nr.5 BGB geht nämlich nach seinem Wortlaut von der Vorstellung aus, dass die Vornahme oder Unterlassung einer bestimmten Handlung dem Vertragsschluss zeitlich nachfolgt (vgl. Wurmnest in: Münchener Kommentar zum BGB, Band 2, 6. Auflage, § 308 Nr. 5 Rn. 6). Auch wenn die Klausel den Bestimmungen der § 305 c und 307 BGB standhalten dürfte (vgl. zu letzterem: LG Lübeck, Urteil vom 24.03.2015 – 11 O 51/14), muss deshalb wohl davon ausgegangen werden, dass ein wirksamer Vertragsschluss auf der Grundlage einer wirksamen Klausel 5.2 AGB nicht erfolgt ist.

Ob jeweils nach den Kündigungen durch die Beschwerdegegnerin neue Sonderverträge allein dadurch geschlossen worden sind, dass der Beschwerdeführer das in der Bereitstellung von Strom für die Lieferstelle liegende Angebot zum Vertragsschluss durch Stromentnahme, also konkludent angenommen hat, steht dahin. Dafür spricht jedenfalls, dass die Rechtsprechung an einen Vertragsschluss durch schlüssiges Verhalten im Bereich der Energielieferung keine hohen Anforderungen stellt. Insoweit ist die Gesetzesbestimmung in § 2 Abs. 2 StromGVV keine Spezialnorm für den Bereich der Grundversorgung, sondern die Wiederholung eines ohnehin bestehenden Rechtsgrundsatzes (so BGH, Urteil vom 15.02.2006 – VIII ZR 138/05 – ZNER 2006, 146 ff; vgl. auch BGH, Urteil vom 22.01.2014 – VIII ZR 391/12 – ZNER 2014, 266 f.). Ob dies auch hier angenommen werden kann, muss nicht entschieden werden.

Sind neue Sonderverträge jeweils wirksam zustande gekommen, sind dabei die erhöhten Preise durch Angebot und – konkludente – Annahme Vertragsbestandteil geworden. Für eine Rückforderung ist dann keine Grundlage ersichtlich. Sind Sonderverträge nicht neu geschlossen worden, müsste die weitere Belieferung durch den Beschwerdegegner und die weitere Entnahme durch den Beschwerdeführer als Stromlieferung in der Grundversorgung eingestuft werden, für die dann nach § 2 Abs. 2 StromGVV unzweifelhaft ein Grundversorgungsvertrag zustande gekommen wäre. Abgesehen davon, dass der Beschwerdeführer für eine solche Versorgung mit hoher Wahrscheinlichkeit höhere als die von ihm im Sondervertragsbereich geforderten Entgelte hätte entrichten müssen, wäre auch dann für eine Rückforderung von Preiserhöhungsbestandteilen kein Raum. Zwar muss angenommen werden, dass die Beschwerdegegnerin in den vergangenen Jahren auch in der Grundversorgung die Preise erhöht hat; zudem hat der Europäische Gerichtshof mit seinem Urteil vom 23.10.2014 (C 359/11 und C 400/11 – ZNER 2014 S. 574 ff.) § 5 Abs. 2 StromGVV mit der dort verankerten Preisänderungsmöglichkeit für unwirksam erklärt. Doch hat der Bundesgerichtshof über die dem Europäischen Gerichtshof zur Vorabentscheidung vorgelegten Revisionsverfahren in der Folge noch nicht entschieden, so dass die zum Europarecht ergangene Entscheidung zur Zeit noch nicht in das nationale deutsche Recht umgesetzt worden ist. Solange dies nicht der Fall ist, sind nach der ständigen Schlichtungspraxis der Schlichtungsstelle Energie Verfahren nach § 111 b Energiewirtschaftsgesetz - EnWG - zur Beurteilung von Rückforderungsansprüchen aus der Grundversorgung ungeeignet.

Unabhängig davon also, ob zwischen den Beteiligten neue Sonderverträge geschlossen worden sind oder ob die fortlaufende Versorgung als Grundversorgung stattgefunden hat, können die vom Beschwerdeführer geltend gemachten Rückforderungsansprüche nicht festgestellt werden.

Es kann daher nur empfohlen werden, den Konflikt folgendermaßen zu beenden:

Dem Beschwerdeführer stehen keine Rückforderungsansprüche zu.

Die für das Schlichtungsverfahren gemäß § 111 b Abs. 6 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 Satz 1 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle Energie zu erhebende Kostenpauschale ist von der Beschwerdegegnerin zu tragen.

Berlin, den 5. Mai 2015

Jürgen Kipp
Ombudsmann